OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651660/29/Bi

Datum:
Linz, 30. Oktober 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn R N, vertreten durch Herrn RA Mag. J W, gegen Punkt 2. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 23. Dezember 2019, BHBRVerk-2019-412516/13-Wid, wegen Einschränkung der Lenkberechtigung nach dem FSG, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 29. Oktober 2020

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid im angefochtenen Punkt 2. mit der Maßgabe bestätigt, dass sich der Beschwerdeführer bis längstens 17. Dezember 2020 im Rahmen der Nachuntersuchung eine Haarprobe von mindestens 1 cm Länge auf Suchtmittel bei der belangten Behörde abzunehmen lassen hat.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 24. Dezember 2019 zugestellten Bescheid wurde
1) gemäß §§ 8 Abs 2 iVm 24 Abs 4 FSG der Bescheid der belangten Behörde vom 3. Dezember 2019, BHBRVerk-2019-412516/9-Wid, über die Aufforderung zur Beibringung einer psychiatrischen Stellungnahme nach dem FSG aufgehoben und
2) gemäß §§ 3 Abs 1 Z 3, 8 Abs 3 Z 2, 13 Abs 5 2. Satz und 24 Abs 1 Z 2 FSG die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (in Folge: Bf) im gesamten Berechtigungsumfang bis 17. Dezember 2020 befristet unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen: Der Bf habe sich alle sechs Monate ab 17. Dezember 2019 – somit bis 17. Juni 2020 und bis 17. Dezember 2020 im Rahmen der Nachuntersuchung eine Haarprobe auf Suchtmittel bei der belangten Behörde abnehmen zu lassen.
Er wurde darauf hingewiesen, dass die Haarproben zur Beurteilung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen notwendig seien. Sollte er die Frist zur Abgabe der Haarprobe nicht einhalten oder der Befund des Instituts FTC lange binnen 4 Wochen nach Abgabe der Haarprobe mangels Bezahlung der Untersuchungskosten bei der BH Braunau nicht ein, werde ihm die Lenkberechtigung entzogen.
Vor Ablauf der Befristung habe er sich einer amtsärztlichen Untersuchung unter Abgabe einer Haarprobe zu unterziehen.
Er habe innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung sein Führerschein-dokument zwecks Neuausstellung der Behörde abzuliefern.

2. Gegen die Einschränkung seiner Lenkberechtigung im Punkt 2. hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat.
Mit hg Beschluss vom 28. Jänner 2020, LVwG-651660/2/Bi wurde der Antrag des Bf, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, zurückgewiesen.
Dem Bf wurde mit hg Beschluss vom 28. Jänner 2020, LVwG-651660/3/Bi, Verfahrenshilfe bewilligt.
Nach Einholung der Stellungnahme der Amtsärztin der belangten Behörde vom 16. April 2020 wurde der Bf mit – in Rechtskraft erwachsenem – hg Erkenntnis vom 12. Mai 2020, LVwG-651660/11/Bi, aufgefordert, eine psychiatrische FA-Stellungnahme vorzulegen.
Die FA-Stellungnahme Dris A M, Fachärztin für Psychiatrie in M, wurde in korrigierter Form am 3. September 2020 vorgelegt.
Weiters wurde die verkehrspsychologische Stellungnahme, bezogen auf die kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen des Bf, vom 10. September 2020,

eingeholt, wonach der Bf geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen B und F ist.
Der Bf hat zur Frage, aus welchem Grund er Dronabinol einzunehmen beabsichtigt, eine chronologische Aufstellung Dris M L, MSc, Arzt für Allgemeinmedizin in M, vom 1. Oktober 2020 von Schmerzmedikamenten, die er dem Bf in der Ordination seit 2010 verordnet hat, vorgelegt.

Nach Bestellung eines weiteren Verfahrenshilfe-Rechtsvertreters ausschließlich für die mündliche Verhandlung durch den Ausschuss der OÖ Rechtsanwaltskammer wurde am 29. Oktober eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf, seines Rechtsvertreters RA Mag. M S und des medizinischen Amtssachverständigen (in Folge: AmtsSV) Dr. A K, Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, Abt. Gesundheit, durchgeführt. Der Vertreter der belangten Behörde war entschuldigt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, es gebe keine Notwendigkeit, die Lenkberechtigung zu befristen. Er habe der belangten Behörde Unterlagen vorgelegt, aus denen sich ergebe, dass der schon drei Bandscheibenvorfälle gehabt habe. Er sei am rechten Knie operiert, es bestünden stark degenerative Abnützungen am linken Knie, er leide unter einem „tennis-Arm“ rechts wegen der starken Arbeiten an Hecken und Bäumen. Er verweise weiters auf die Honorarnote Dris G G vom 31. Oktober 2019 und den Bescheid des Bundessozialamtes vom 21. Jänner 2014 und die der belangten Behörde vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen. Aufgrund der Diagnose sei ihm das Medikament Dronabinol verschrieben worden. Außerdem habe er einen Cannabinoiden-Pass mit genauen Anweisungen in Bezug auf die Teilnahme am öffentlichen Verkehr erhalten, die er exakt einhalte.
Die Folgen einer Befristung des Führerscheins mit der Gefahr des Arbeitsplatzverlustes wegen enger finanzieller Mittel vorzunehmen, sei sozial und rechtlich ungerechtfertigt. Als „armer Arbeiter“ werde man doppelt bestraft: Während ein reicher Mensch sich die Erstellung eines Gutachtens in vier Wochen leisten könne, müsse er immer seine engen finanziellen Möglichkeiten bedenken. Er habe deswegen das geforderte psychiatrische Gutachten nicht binnen der gesetzten kurzen Frist vorlegen können, wobei die belangte Behörde bekannter Weise Maßnahmen setze, die von anderen Bezirksverwaltungsbehörden nicht gesetzt würden, wo auch angemessen lange Fristen gewährt würden. Er habe keinen geeigneten Psychiater in der kurzen Zeit finden können, sodass sich zwischen 3. und 23. Dezember 2019 keine andere Sach- und Rechtslage ergeben habe. Er benötige den Führerschein unbedingt für seine Arbeit und eine Befristung würde seinen Arbeitgeber wohl zu einer Kündigung veranlassen; er habe bei 1000 Euro monatlich, hohe Schulden und Sorgepflichten für drei Kinder (14, 10 und 7 Jahre alt).

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Einholung der oben angeführten Unterlagen sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf und sein Rechtsvertreter gehört, die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides berücksichtigt wurden und ein Gutachten gemäß § 8 FSG vom medizinischen Amtssachverständigen erstellt wurde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Antragsteller ist am x geboren, hat Sorgepflichten für drei Kinder im Alter von 14, 10 und 7 Jahren und bezieht nunmehr Notstandshilfe von 750 Euro monatlich.

Laut Bestätigung Dris M L, MSc, vom 29.10.2019 bestehen bei ihm folgende Diagnosen: „Chronisches Schmerzsyndrom bei Diskusprotrusion L4-S1 ohne Wurzelbedrängung; Osteochonodrose L5-S1; Epikondylitis humeri rad. dext mit Chronifizierung; Gonalgie re bei Z.n. Unfall und Meniskus-OP.“
Laut Bestätigung Dris L vom 1. 10.2020 hat er ihm seit 2010 in der Ordination insgesamt 9 verschiedene namentlich angeführte Schmerzmedikamente verordnet.
Der Bf hat laut Rezept Dris G G, Arzt für Allgemeinmedizin in E, vom 31.10.2019 „Dronabinol-Tropfen (ölige Lösung zu 2,5%) 250 mg Dronabinol cum oleum sesami ad 10g S 2x5gtt pro de, per os“ verschrieben bekommen.

Beim Bf, der nach eigenen Angaben ab einem Alter von 18 Jahren verschiedene Suchtmittel ausprobiert hat – laut Stellungnahme der Amtsärztin der belangten Behörde laut ihren Unterlagen Cannabis ab 2001, Amphetamin 2002 und nasaler Heroinkonsum 2002 bis 2003; laut amtsärztlicher Untersuchung gemäß § 35 SMG 2009 Cannabis, Harnuntersuchungen als gesundheitsbezogene Maßnahme 2003 und 2009; viermonatliche Harnprobenkontrollen als Auflage 2010/2011 - wurden bei einer Hausdurchsuchung am 16. August 2019 nach einer anonymen Anzeige im Wohnhaus des Bf 27 Gramm Haschisch sichergestellt. Er gab an, seit einem Jahr Cannabis in Form eines Joints mit sehr wenig Gras zwei- bis dreimal wöchentlich zu rauchen. Er habe bereits drei Bandscheibenvorfälle gehabt und Schmerzen und rauche Gras ausschließlich am Abend auf dem Balkon, wenn die Kinder schlafen, damit er schlafen könne. Er sehe sich selbst nicht abhängig von Cannabis und rauche dieses, weil er die vom Arzt verschriebenen Schmerzmittel nicht vertrage.

Ihm wurde nach amtsärztlicher Untersuchung am 24.10.2019 mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau/Inn vom 3.12.2019, BHBRVerk-2019-412516/9-Wid, gemäß §§ 8 Abs 2 und 24 Abs 4 FSG die Vorlage einer FA-Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie vorgeschrieben.

Der Bf hat aufgrund zu kurzer Haare mit der Amtsärztin vereinbart, statt dessen Harnbefunde auf Abruf vorzulegen, und hat zwei auf Cannabinoide negative Harnlaborbefunde vom 5. und vom 19.11.2019 – Kreatininwert 31,1 mg/dL und 31,0 mg/dL bei Referenzbereich von 30,0 mg/dL bis 200.0 mg/dL – vorgelegt.

Er hat der Amtsärztin gegenüber angegeben, er habe Dronabinol verschrieben bekommen, nehme es aber aus Vorsicht nicht ein. Die Vorlage der daraufhin von der Amtsärztin verlangten psychiatrische FA-Stellungnahme binnen vier Wochen wurde dem Bf mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 3.12.2019 vorgeschrieben, der Bf hat laut eigenen Angaben aber so schnell keinen Facharzt gefunden und auch aufgrund der für ihn nicht leistbaren Kosten ein Rechtsmittel dagegen erhoben.
Auf der Grundlage der gutachterlicher Stellungnahme der Amtsärztin vom 17.12.2019, die wegen der nicht möglichen Haaranalyse und ihrer Zweifel am Wahrheitsgehalt der Aussage des Bf, Dronabinol nicht einzunehmen, wobei „legales“ Cannabis nicht von illegalem unterschieden werden könne, den Bf als eingeschränkt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen befunden hat für ein Jahr unter der Auflage von Kontrolluntersuchungen alle 6 Monate mittels Haarproben auf Suchtmittel, erging der nunmehr in Beschwerde gezogene Bescheid.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erging nach Zuweisung durch den med. AmtsSV mit hg Erkenntnis vom 12. Mai 2020, LVwG-651660/11/Bi, die Aufforderung zur Vorlage einer psychiatrischen Facharzt-Stellungnahme, die schließlich (nach Korrektur der Diagnose gemäß ICD-10) am 3. September 2020 vorgelegt wurde.
Frau Dr. A M hat mit der Diagnose „Zustand nach multiplem Substanzgebrauch, dzt abstinent (ICD-10: F19.10) und Cannabismissbrauch, dzt abstinent (ICD-10: F12.10)“ zusammenfassend ausgeführt:
„Anamnestisch liegt beim Bf ein jahrelang bestehender Drogenmissbrauch vor. Es kam zu multiplem Substanzgebrauch und durchgängigem THC-Missbrauch. Von einer zumindest psychischen THC-Abhängigkeit kann aus psychiatrischer Sicht ausgegangen werden. Nicht nachweisbar ist eine physische Abhängigkeit.
Der Bf gibt an, Dronabinol zur Schmerztherapie konsumieren zu wollen. Aus psychiatrischer Sicht ist dies durchaus zu befürworten. Es wird empfohlen, unter laufendem Dronabinolkonsum die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mittels eines Reaktionstestes zu überprüfen.
Zur Bestätigung des laufenden Dronabinolgebrauchs wird die Vorlage der Rezepte und des Kassabons empfohlen.“

Die verkehrspsychologische Stellungnahme, eingeschränkt auf die kraftfahr-spezifische Leistungsfähigkeit, vom 10.9.2020 ergab eine uneingeschränkte Eignung des Bf für die Gruppe 1.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht OÖ wurde erörtert, dass der Bf Dronabinol zwar von Dr. G G, Wahl-Arzt für Allgemeinmedizin, der laut seiner Homepage ua Alternative Schmerztherapie durch Cannabismedizin anbietet, bereits im Oktober 2019 verschrieben bekommen hat – es aber nach seinen Aussagen seither nur in den zwei Wochen vor der verkehrspsychologischen Untersuchung (9.9.2020) genommen hat und insbesondere am Abend vorher, um das Ergebnis des Reaktionstests nach Einnahme zu testen. Seither nehme er Dronabinol aus Vorsicht nicht mehr.

In der Verhandlung wurde zum einen erörtert, dass der Bf Schmerzen in der Wirbelsäule, im rechten Ellbogen, in den Knien und seit er vor einigen Monaten (im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung bei seinem früheren Arbeitgeber) von einer Leiter gefallen ist, auch in der rechten Schulter (Muskelfasereinriss) hat und zum anderen wegen der Schmerzen beim Liegen nicht einschlafen kann und deshalb Dronabinol bei Bedarf einnehmen möchte. Er nehme derzeit bei Bedarf die verschriebenen Schmerzmedikamente, die aber die angegebenen Nebenwirkungen hätten. Da ihm sein Hausarzt die erforderlichen Überweisungen zu Fachärzten zB für die Schulterverletzung verweigere, habe er diesbezüglich keine Therapie gemacht. Gegen die Schmerzen in der Wirbelsäule habe er früher eine Physiotherapie gemacht, jetzt nichts mehr. Den Meniskus könne man nochmals operieren, ebenso die Schulter, im 2. Knie habe er Abnützungen.

Der med. AmtsSV hat gutachterlich ausgeführt:
„Bei Herrn N. besteht ein schädlicher Gebrauch von multiplen Substanzen, derzeit abstinent, und auch ein schädlicher Gebrauch von Cannabis, derzeit abstinent. Die beiden vorgelegten Urinproben waren negativ; das Kreatinin war jedoch sehr stark am unteren Grenzwert, sodass das Ergebnis kritisch hinterfragt werden muss. Es wird trotzdem, auch nach der Erörterung, davon ausgegangen, dass zumindest damals Herr N kein Marihuana mehr konsumiert hat. Er hat jedoch zwischendurch Dronabinoltropfen konsumiert.
Beim schädlichen Gebrauch ist davon auszugehen, dass sich ein Suchtgedächtnis entwickelt, das durch die Dronabinol-Einnahme immer wieder aktiviert wird. Dronabinol ist ein zugelassenes Schmerzmedikament in Österreich, ist aber nicht als Einzelmedikation zu verabreichen, sondern nur als Ergänzung zum schmerztherapeutischen Stufenschema.

Die von Herrn N. angegebenen Beschwerden in der Wirbelsäule, dem Ellbogen rechts und des rechten Kniegelenkes werden aktuell weder therapeutisch behandelt noch in einer sonstigen Weise abgeklärt. Es ergibt sich daraus keine Indikation für eine Dronabinol-Einnahme.

Herr N ist bedingt geeignet zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1. Die Befristung sollte zwei Jahre umfassen unter Einhaltung einer strikten Drogenabstinenz. Empfohlen wird eine Haaranalyse. Da Herr N seine Kopfhaare

jedoch immer abrasiert aufgrund einer Schuppenflechte, könnte bei einer Haarlänge von 1 cm jeweils monatlich eine Haarprobe mit 1 cm genommen werden, um dann nach sechs Monaten eine Haaranalyse durchzuführen. Sollte auch dies nicht möglich sein, wäre eine regelmäßige Urinprobe nach kurzfristiger telefonischer Verständigung möglich. Barthaare und Achselhaare sollten nicht verwendet werden, da durch Absonderungen durch die Haut das Ergebnis verfälscht werden kann. Die Haaranalysen sollten aufgrund der Vorgeschichte auf alle gängigen Drogen erfolgen."

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs 5 ein neuer Führerschein auszustellen. ...

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.
Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.
Gemäß § 8 Abs 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden

kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.
Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 2 Abs 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:
1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]
Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.
Im Falle, dass das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen oder die Verwendung von bestimmten Körperersatzstücken oder Behelfen vorschreibt, ist gemäß § 2 Abs 3 FSG-GV die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen, oder unter der Auflage der Verwendung dieser Körperersatzstücke oder Behelfe zu erteilen. Die Befristung oder Auflage ist gemäß § 13 Abs 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich hat der AmtsSV überzeugend dargelegt, dass beim Bf ein schädlicher Gebrauch von multiplen Substanzen, derzeit abstinent, und auch ein schädlicher Gebrauch von Cannabis, derzeit abstinent, besteht, er jedoch glaubhaft zumindest seit Oktober 2019 kein Marihuana mehr konsumiert hat. Er hat jedoch zwischendurch – nach seinen Angaben für zwei Wochen vor der verkehrspsychologischen Untersuchung, die seine uneingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ergeben hat – Dronabinoltropfen konsumiert.

Beim schädlichen Gebrauch ist nach den schlüssigen Ausführungen des med. AmtsSV davon auszugehen, dass sich ein Suchtgedächtnis entwickelt, das durch die Dronabinol-Einnahme immer wieder aktiviert wird. Dronabinol ist ein zugelassenes Schmerzmedikament in Österreich, ist aber nach der Empfehlung der Österreichischen Schmerzgesellschaft nicht als Einzelmedikation zu verabreichen, sondern nur als Ergänzung zum schmerztherapeutischen Stufenschema.
Die vom Bf angegebenen Beschwerden in der Wirbelsäule, dem Ellbogen rechts und den Kniegelenken werden aktuell weder therapeutisch behandelt noch in einer sonstigen Weise abgeklärt, weshalb sich aus der Sicht des med. AmtsSV keine Indikation für eine Dronabinol-Einnahme ergibt.

Laut abschließendem Gutachten des med. AmtsSV ist der Bf bedingt geeignet zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1. Die Befristung sollte zwei Jahre umfassen unter Einhaltung einer strikten Drogenabstinenz, die durch Haaranalysen kontrolliert werden soll.
Da der Bf in der Verhandlung nur eine Kopfhaarlänge von ca einem 1/2 cm aufgewiesen und angegeben hat, er müsse wegen einer Schuppenflechte den Kopf rasieren, hat der med. AmtsSV Kontrolluntersuchungen (bezogen aufgrund der Vorgeschichte auf alle Suchtmittel) durch Harnproben nach kurzfristiger Abfrage für möglich erachtet, zumal der vom Bf betragene Kinnbart für Haarproben nicht geeignet ist.

Damit war der angefochtene Bescheid im Anfechtungsumfang zu bestätigen, allerdings mit der Korrektur des Wegfalls der (verstrichenen) Frist für die Kontrolluntersuchung im Juni 2020.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Dem Bf wird empfohlen, sich rechtzeitig vor Ablauf der Befristung seiner Lenkberechtigung am 17. Dezember 2020 mit der Amtsärztin der belangten Behörde in Verbindung zu setzen, um den Anforderungen der Nachuntersuchung nachkommen zu können.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des

notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger